

Gesetz
über die Wahl- und Stimmberechtigtenkartei
(Wählerkarteigesetz)¹⁾
LGBL.Nr. 29/1999, 58/2001, 18/2004, 23/2008

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Wählerkartei
 § 2 Form der Wählerkartei

2. Abschnitt: Anlegung und Führung der Wählerkartei

- § 3 Personenkreis
 § 4 Ehemalige Landesbürger
 § 5 Änderungen in der Wählerkartei
 § 6 Verlegung des Wohnsitzes
 § 7 Allgemeine Erfassung der Wahl- und Stimmberechtigten
 § 8 Einsicht in die Wählerkartei

3. Abschnitt: Berichtigung der Wählerkartei

- § 9 Einspruch
 § 10 Entscheidung über den Einspruch
 § 11 Berufung
 § 12 Entscheidung über die Berufung
 § 13 Änderungen in der Wählerkartei von Amts wegen

4. Abschnitt: Behörden und Verfahren

- § 14 Behörden
 § 15 Fristen, Ordnungs- und Mutwillensstrafen

5. Abschnitt: Abgaben, Strafbestimmungen

- § 16 Abgabefreiheit
 § 17 Strafbestimmungen

¹⁾ Neukundmachung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck der Wählerkartei

(1) Die Gemeinde hat die Wahl- und Stimmberechtigten ihres Gebietes für die im Abs. 2 angeführten Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen in einer Wählerkartei zu erfassen.

(2) Die Wählerkartei hat zu dienen:

- a) als Grundlage für die Anlegung der Wählerverzeichnisse für
1. Wahlen zum Landtag,
 2. Wahlen in die Gemeindevertretung,
 3. Wahlen des Bürgermeisters, soweit dieser von den Wahlberechtigten unmittelbar gewählt wird,
 4. Volksabstimmungen nach der Landesverfassung und nach dem Gemeindegesetz,
 5. Volksbefragungen nach der Landesverfassung und nach dem Gemeindegesetz,
 6. die Anhörung von Bürgern durch die Landesregierung nach dem Gemeindegesetz;
- b) für die Feststellung der Berechtigung zur Antragstellung auf Durchführung von
1. Volksbegehren nach der Landesverfassung und nach dem Gemeindegesetz,
 2. Volksabstimmungen nach der Landesverfassung und nach dem Gemeindegesetz,
 3. Volksbefragungen nach der Landesverfassung und nach dem Gemeindegesetz;
- c) als Verzeichnis der Stimmberechtigten bei Volksbegehren nach der Landesverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

§ 2¹⁾

Form der Wählerkartei

(1) Die Gemeinde hat die Wählerkartei automationsunterstützt zu führen. In diese sind für jeden Wahl- und Stimmberechtigten die für die Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen gemäß § 1 Abs. 2 erforderlichen Angaben, jedenfalls aber Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift, einzutragen.

¹⁾ Fassung LGBL.Nr. 23/2008

(2) Die Wählerkartei ist so einzurichten, dass die eingetragenen Personen nach dem Namensalphabet, nach der Hausnummer (Wohnung), nach Straßen- und Ortsteilen und, wenn die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, auch nach Wahlsprengeln auswählbar sind.

(3) Der Bürgermeister kann aus Gründen der Kostenersparnis anordnen, dass die nach bundesrechtlichen Bestimmungen geführte Evidenz der Wahlberechtigten zum Nationalrat als Wählerkartei im Sinne dieses Gesetzes verwendet wird, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

2. Abschnitt Anlegung und Führung der Wählerkartei

§ 3¹⁾

Personenkreis

(1) In die Wählerkartei sind nachstehende Personen aufzunehmen, die vor dem 1. Januar des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet haben:

- a) Landesbürger, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben und nicht nach § 20 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- b) ausländische Unionsbürger, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben und nicht nach § 8 des Gemeindewahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Neben Landesbürgern nach Abs. 1 lit. a sind auf Antrag (§ 4) auch jene Staatsbürger in die Wählerkartei einzutragen, die unmittelbar vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes ins Ausland Landesbürger waren (ehemalige Landesbürger), sofern

- a) der Hauptwohnsitz nach wie vor im Ausland begründet ist und
- b) die Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt.

(3) Die Wählerkartei ist so auszugestalten, dass die eingetragenen Personen entsprechend ihrer Berechtigung zur Teilnahme an Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen gemäß § 1 Abs. 2 auswählbar sind.

§ 4²⁾

Ehemalige Landesbürger

(1) Staatsbürger, die unmittelbar vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes ins Ausland Landesbürger waren, können die Aufnahme in die Wählerkartei beim Gemein-

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 18/2004, 23/2008

²⁾ Fassung LGBl.Nr. 23/2008

deamt jener Gemeinde schriftlich beantragen, in der sie zuletzt ihren Hauptwohnsitz hatten. Die Gemeinden haben nach Möglichkeit die Antragstellung über das Internet anzubieten.

(2) Der Antragsteller ist von der Eintragung in die Wählerkartei zu verständigen. Gleichzeitig ist er über die Bestimmung des Abs. 5 in Kenntnis zu setzen. Anträge, die zu keiner Eintragung in die Wählerkartei geführt haben, sind als Einsprüche (§ 9) zu behandeln.

(3) Während der Dauer der Eintragung ins Wählerverzeichnis haben die erfassten Personen der Gemeinde jede Änderung der Wohnsitzadresse im Ausland zum Zweck der Verständigung über die Durchführung von Landtagswahlen sowie von Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach dem IV. und VI. Hauptstück des Landes-Volksabstimmungsgesetzes, zur amtswegigen Zusendung einer Wahl- bzw. Stimmkarte oder zum Zweck der Übermittlung von Informationen durch die Gemeinde mitzuteilen. Allenfalls haben sie auch die Änderung ihrer E-Mail-Adresse bekanntzugeben.

(4) Die erfassten Personen erhalten die Wahlkarten bei Landtagswahlen sowie die Stimmkarten bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen an ihre Wohnadresse amtswegig zugesendet, wenn sie dies bei der Gemeinde anlässlich der Antragstellung auf Aufnahme in die Wählerkartei oder zu einem späteren Zeitpunkt beantragen und hierbei zur Kenntnis nehmen, dass sie ihres Wahl- und Stimmrechtes im Falle eines nicht gemeldeten Wohnsitzwechsels (Abs. 3) verlustig gehen können.

(5) In die Wählerkartei aufgenommene ehemalige Landesbürger sind aus dieser zu streichen, wenn

- a) sie dies beantragen,
- b) sie einen Hauptwohnsitz in Österreich begründen oder
- c) die Begründung des Hauptwohnsitzes im Ausland länger als zehn Jahre zurückliegt.

§ 5¹⁾

Änderungen in der Wählerkartei

Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 5 lit. b und c, 6 und 13 Abs. 1 dürfen Änderungen in der Wählerkartei nur aufgrund von Anträgen nach § 4 Abs. 1 und 5 lit. a oder eines Einspruchs- oder Berufungsverfahrens (§§ 9 bis 12) vorgenommen werden. Ausgenommen hievon ist die Berichtigung von Schreibfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 23/2008

§ 6¹⁾**Verlegung des Wohnsitzes**

Wahl- und Stimmberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz aus der Gemeinde verlegen, sind aus der Wählerkartei zu streichen. Wenn sie ihren Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde des Landes verlegen, so sind sie dort in die Wählerkartei aufzunehmen.

§ 7¹⁾**Allgemeine Erfassung der Wahl- und Stimmberechtigten**

(1) Die Gemeinde kann zwecks Überprüfung der Richtigkeit der Wählerkartei durch Verordnung eine allgemeine Erfassung der Wahl- und Stimmberechtigten in der Gemeinde anordnen. Eine allgemeine Erfassung der Wahl- und Stimmberechtigten darf jedoch höchstens einmal im Jahr angeordnet werden.

(2) Die Verordnung hat zu bestimmen, wer ein Wähleranlageblatt nach dem Muster der Anlage auszufüllen hat, in welcher Weise Wähleranlageblätter sowie allfällige sonstige Drucksorten an die zur Ausfüllung verpflichteten Personen zu verteilen und von diesen ausgefüllt wieder an die Gemeinde zurückzuleiten sind. Die zur Ausfüllung verpflichteten Personen haben, sofern sie dazu in der Lage sind, die Wähleranlageblätter zu unterfertigen.

(3) In der Verordnung kann auch bestimmt werden, dass die Hauseigentümer oder ihre Vertreter Wähleranlageblätter an die Bewohner ihrer Häuser zu verteilen, die ausgefüllten Wähleranlageblätter einzusammeln und sie auf die Vollständigkeit ihrer Ausfüllung zu überprüfen sowie bei einer von der Gemeinde bestimmten Amtsstelle abzugeben haben.

(4) Falls eine Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen wird, steht es den zur Ausfüllung des Wähleranlageblattes verpflichteten Personen frei, die ausgefüllten Wähleranlageblätter auch unmittelbar bei der von der Gemeinde bestimmten Amtsstelle abzugeben. Diese Personen haben jedoch den Hauseigentümer oder seinen Vertreter von der unmittelbaren Abgabe der Wähleranlageblätter zu verständigen. Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen.

(5) Die Gemeinde kann zum Zweck eines Datenabgleichs bei der amtswegigen Versendung von Wahl- oder Stimmkarten (§ 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Landtagswahlgesetz bzw. § 49 Abs. 5 Landes-Volksabstimmungsgesetz) die Daten der lokalen Wählerkartei mit den Daten des Zentralen Melderegisters verknüpfen.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 23/2008

§ 8

Einsicht in die Wählerkartei

(1) In die Wählerkartei kann jede Person, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit überzeugen will, Einsicht nehmen. Die in allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Wählergruppen können überdies aus der Wählerkartei Abschriften herstellen. Wenn eine Wählergruppe ein solches Ersuchen an die Gemeinde stellt, kann diese Abschriften herstellen und der Wählergruppe gegen Ersatz der Kosten ausfolgen.

(2) Die Gemeinde hat die Tagesstunden, während welcher beim Gemeindeamt Einsicht in die Wählerkartei genommen und dagegen Einsprüche eingebracht werden können, an der Amtstafel kundzumachen.

3. Abschnitt**Berichtigung der Wählerkartei**§ 9¹⁾**Einspruch**

(1) Jede Person kann gegen die Aufnahme, Nichtaufnahme oder die unzutreffende Aufnahme (§ 3 Abs. 3) einer Person in die Wählerkartei schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Wenn der Einspruch mündlich erhoben wird, ist sein wesentlicher Inhalt in einer Niederschrift, die vom Einspruchswerber zu unterfertigen ist, festzuhalten.

(2) Der Einspruch ist zu begründen.

(3) Der Einspruch ist beim Gemeindeamt jener Gemeinde einzubringen, in deren Wählerkartei eine Änderung begehrt wird. Das Gemeindeamt hat den Einspruch ehestens der Gemeindegewahlbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis.

§ 10

Entscheidung über den Einspruch

(1) Die Gemeindegewahlbehörde hat die Person, gegen deren Aufnahme in die Wählerkartei Einspruch erhoben wurde, hievon unter Bekanntgabe der Gründe binnen zwei Wochen nach Einlangen des Einspruches mit der Belehrung zu verständigen, dass sie innert zwei Wochen schriftlich oder mündlich Stellung nehmen kann.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 23/2008

(2) Die Gemeindevahlbehörde hat über den Einspruch innert drei Monaten zu entscheiden. Der Einspruch ist zurückzuweisen, wenn der Einspruchswerber zur Erhebung des Einspruches nicht berechtigt ist, der Einspruch kein bestimmtes Begehren oder keine Begründung enthält. In allen anderen Fällen ist in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen. Sie hat ferner eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und dem Einspruchswerber sowie der Person, gegen deren Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerkartei Einspruch erhoben wurde, zu eigenen Händen zuzustellen.

(3) Wenn die Entscheidung eine Richtigstellung der Wählerkartei erfordert, ist sie nach Rechtskraft auch der Gemeinde gegebenenfalls unter Anschluss des Wähleranlageblattes zuzustellen. Die Gemeinde hat die Richtigstellung der Wählerkartei unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen.

§ 11 Berufung

(1) Der Einspruchswerber und die Person, gegen deren Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerkartei Einspruch erhoben wurde, können gegen die Entscheidung der Gemeindevahlbehörde Berufung an die Bezirkswahlbehörde erheben.

(2) Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

(3) Die Berufung ist samt Akt unverzüglich der Bezirkswahlbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 12 Entscheidung über die Berufung

(1) Die Bezirkswahlbehörde hat einen allfälligen Berufungsgegner binnen zwei Wochen nach Einlangen der Berufung hievon unter Bekanntgabe der Berufungsgründe mit der Belehrung zu verständigen, dass er innert zwei Wochen schriftlich oder mündlich Stellung nehmen kann.

(2) Die Bezirkswahlbehörde hat über die Berufung innert drei Monaten in letzter Instanz zu entscheiden. Die Berufung ist zurückzuweisen, wenn der Berufungswerber zur Einbringung der Berufung nicht berechtigt ist, die Entscheidung, gegen die sie sich richtet, nicht bezeichnet ist oder die Berufung keinen begründeten Antrag enthält. In allen anderen Fällen ist in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und hat die Belehrung zu enthalten, dass ein weiteres Rechtsmittel unzulässig ist. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und dem Berufungswerber sowie der Person, die durch die Entscheidung aus der Wählerkar-

tei ausgeschieden oder in diese aufgenommen wird, zu eigenen Händen zuzustellen.

(3) Wenn die Entscheidung eine Richtigstellung der Wählerkartei erfordert, hat die Bezirkswahlbehörde die Entscheidung der Gemeinde gegebenenfalls unter Anschluss des Wähleranlageblattes zuzustellen. Die Gemeinde hat die Richtigstellung der Wählerkartei unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen.

§ 13¹⁾

Änderungen in der Wählerkartei von Amts wegen

(1) Die Gemeinde hat alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Wählerkartei zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in der Wählerkartei durchzuführen. Hiebei hat sie Umstände, die auch in der Wählerkartei einer anderen Gemeinde des Landes zu berücksichtigen sind, dieser Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wenn ein Wahl- oder Stimmberechtigter aus der Wählerkartei wegen Verlustes des Wahlrechtes, außer dem Fall der Verlegung des Hauptwohnsitzes oder den Fällen gemäß § 4 Abs. 5, ausgeschieden wird, ist er hievon binnen zwei Wochen ab dem Tage der Ausscheidung zu verständigen.

4. Abschnitt Behörden und Verfahren

§ 14 Behörden

(1) Zur Vollziehung der nach diesem Gesetz der Gemeinde obliegenden Aufgaben ist der Bürgermeister zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Wenn in diesem Gesetz Wahlbehörden genannt werden, sind darunter die für die Durchführung von Wahlen zum Landtag zuständigen Wahlbehörden zu verstehen, falls sie über Begehren auf Aufnahme einer Person in die Wählerkartei nur als Wahlberechtigte zum Landtag oder über Begehren auf Ausscheidung einer Person aus der Wählerkartei, die in dieser nur als zum Landtag wahlberechtigt aufgenommen ist, zu entscheiden haben. In allen anderen Fällen sind darunter die für die Durchführung von Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters zuständigen Wahlbehörden zu verstehen.

(3) Die der Gemeinde nach diesem Gesetz hinsichtlich der Bürger und der ausländischen Unionsbürger, obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 23/2008

§ 15¹⁾

Fristen, Ordnungs- und Mutwillensstrafen

(1) Für die Zustellung von Schriftstücken sind die Bestimmungen des Zustellgesetzes, für die Berechnung der Fristen und der Ordnungs- und Mutwillensstrafen die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 anzuwenden.

(2) Schriftliche Anbringen können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch per E-Mail, mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

**5. Abschnitt
Abgaben, Strafbestimmungen**

§ 16

Abgabefreiheit

Die im Verfahren nach diesem Gesetz erforderlichen Eingaben, Bestätigungen und sonstigen Schriften sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

§ 17²⁾

Strafbestimmungen

Mit einer Geldstrafe bis zu 400 Euro oder mit Arrest bis zu sechs Wochen ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

- a) den gemäß § 7 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,
- b) in der Wählerkartei Änderungen vornimmt, ohne hiezu befugt zu sein.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 23/2008
²⁾ Fassung LGBl.Nr. 58/2001, 23/2008

WÄHLERANLAGEBLATT

Anlage zu § 7 Abs. 2

Gemeinde: Ortsteil: straÙe 1 gasse Haus-Nr. Stiege Stock platz Tür-Nr.	Angemeldet am (Amtsstampiglie)
2 Familienname: Staatsbürgerschaft:	
3 Vorname:	Ab- u. Ummeldungen
4 Geburtsdatum: Geb.-Ort:	Datum und neue Wohnanschrift
Zugezogen am von	
5 Gemeinde: Straße, Gasse, Platz, Nr.	
Pol.Bezirk: Land:	
..... , am 19.....	Unterschrift des Anzumeldenden Anmerkungen:

Aufgrund des ausgefüllten Wähleranlageblattes wird der Wahl- oder Stimmberechtigte – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Aufnahme – in die Wählerkartei neu aufgenommen, aus der Wählerkartei der bisherigen Hauptwohnsitzgemeinde aber ausgeschieden.